

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschl, Steidl, Svazek BA, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Egger MBA und Abg. Prof. HR Dr. Schöchgl betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Ge-haltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Gemeinde-Personalvertre-tungsgesetz geändert werden

Der Öffentliche Dienst im Land, im Magistrat der Stadt Salzburg und in den Gemeinden ist durch die COVID-19-Krise besonders gefordert. Wichtige Teile des öffentlichen Dienstes sind während der aktuellen Pandemie unermüdlich im Einsatz für die Bevölkerung, um die Ge-sundheit und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die drohenden Gefahren etwa für den Wirtschaftsstandort und den Arbeitsmarkt möglichst gering zu halten.

Jene Landesbediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen und für die die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes auf Grund der Dienstverwendung nicht zweckmäßig ist, sowie jene Landesbediensteten, die zu gesundheitlichen Risikogruppen zäh-len oder keine Möglichkeit zur Kinderbetreuung haben, wurden zur Verhinderung einer Aus-breitung von COVID-19 innerhalb der Landesverwaltung vorübergehend dienstfreigestellt.

Bei Beibehaltung von Dienstfreistellungen ist nicht zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche (Urlaube aus den Vorjahren und Zeitguthaben) abgebaut werden. Auch verfügt der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen andere Arbeit-geber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch von Freizeitansprü-chen aus früheren Kalenderjahren hinwirken können. Um hier einen Ausgleich zu erreichen, soll der Verbrauch dieser Alturlaube und Zeitguthaben nicht nur gemäß den geltenden Best-immungen erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung ste-hen.

Personalmaßnahmen, wie beispielsweise Dienstzuteilungen oder vorübergehende Verwen-dungsänderungen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, sollen erst ab einer Dauer von 90 Tagen Auswirkungen auf beste-hende Zulagen, welche im Hinblick auf die Besonderheit der Dienstverrichtungen im Landes-dienst im Allgemeinen oder bestimmte Dienstverrichtungen im Besonderen gewährt werden, sowie auf pauschalierte Nebengebühren haben und auch keine diesbezüglich neuen Ansprü-che begründen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich für Bedienstete, die krisenbe-dingt sehr flexibel eingesetzt werden müssen, an der grundlegenden besoldungsrechtlichen

Situation, die durch ihren angestammten Arbeitsplatz bestimmt ist, nichts ändert. Ebenso soll eine Verwendungsabteilung, die auf einer Personalmaßnahme beruht, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 gesetzt wurde, erst ab einer Dauer von 90 Tagen gebühren.

Die in der Novelle vorgesehenen Bestimmungen im Magistrats-Bedienstetengesetz sind analog zu jenen im Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und Landesbediensteten-Gehaltsgesetz gestaltet.

Wie auch Landesbedienstete und Magistratsbedienstete sorgen derzeit auch viele Gemeindebedienstete mit ihrem Arbeitseinsatz vorbildlich dafür, dass während der COVID-19-Krise die Aufrechterhaltung der jetzt dringend benötigten Infrastruktur bzw. von wichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung gewährleistet wird. Für jene Bediensteten, die auf Grund der krisenbedingt erfolgten Reduktion bzw. Schließung von Dienststellen bestimmte Aufgaben von zuhause aus und unterhalb des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes erledigen oder die gegen Fortzahlung der Bezüge bis auf Weiteres zur Gänze dienstfreigestellt wurden, soll der Verbrauch von Urlauben aus den Vorjahren nicht nur gemäß dem derzeit geltenden Urlaubsregime des § 42 Abs 1 Gem-VGB erfolgen, sondern in Krisen- bzw. Ausnahmesituationen gemäß dem vorgeschlagenen § 42 Abs 1b auch eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche ermöglicht werden. Jene Bediensteten, die seit dem 16. März 2020 über Wunsch des Dienstgebers bereits Urlaub konsumiert oder Zeitguthaben abgebaut haben, sollen dabei dergestalt begünstigt werden, dass diese Zeiten bei der dienstgeberseitigen Anordnung von Urlaub anzurechnen sind.

Bei vorhandenen Zeitguthaben gemäß § 29 Abs 4 und/oder § 30 Abs 3 oder 4 Gem-VBG soll - wiederum eingeschränkt auf die gegenwärtige Krisen- bzw. Ausnahmesituation - dienstgeberseitig ebenfalls ein Abbau angeordnet werden können. Auch im Bereich der Gemeinden kann nur auf vorhandene Guthaben zugegriffen werden, eine Anordnung, die zu Minus-Zeiten führen würde, ist nicht möglich.

Im neuen § 42 Abs 1b wird hinsichtlich des angeordneten Verbrauchs von Urlaub und Zeitguthaben eine Obergrenze von insgesamt vier Wochen eingezogen.

Mit der vorstehenden Maßnahme soll vor allem gewährleistet werden, dass nach der Beendigung von krisenhaften Ausnahmeverhältnissen wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

Für Beamtinnen und Beamte gemäß des Gemeindebeamtengesetzes 1968 gelten die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 kraft Verweis.

Im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz schließlich wird für jene Fälle Vorsorge getroffen, in denen die Tätigkeitsdauer von Organen der gesetzlichen Interessenvertretung in der jetzigen Krisensituation auslaufen würde.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Dr. Schöchtl eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 68/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14 wird nach Abs 1a eingefügt:

„(1b) Abweichend von Abs 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Beamte dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werk-tage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann der Verbrauch eines vorhandenen Zeitguthabens gemäß § 12a Abs 4 angeordnet werden. Ist ein solches Zeitguthaben vorhanden, hat sich die Anordnung zum Verbrauch zuerst darauf zu beziehen, wobei zehn Stunden als Restguthaben zu verbleiben haben. Erst danach kann der Verbrauch von nicht verfallenen Erholungsurlauben aus vorangegangenen Kalenderjahren angeordnet werden. Die Anordnung zum Verbrauch von nicht verfallenen Erholungsurlauben und vorhandenen Zeitguthaben darf insgesamt vier Wochen nicht übersteigen.“

2. Im § 71 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Infolge von Personalmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, können Änderungen von bestehenden, im Abs 4 genannten Zulagen sowie von pauschalierten Nebengebühren erst ab dem 90. Tag eintreten.“

3. Im § 76 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs 1 gebührt für die Dauer von Personalmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, eine Verwendungsabgeltung erst ab dem 90. Tag.“

4. Im § 136 wird angefügt:

„(16) § 14 Abs 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 tritt mit 6. April 2020 in Kraft. Die §§ 71 Abs 2a und 76 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 15. März 2020 in Kraft. Die §§ 14 Abs 1b, 71 Abs 2a und 76 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 68/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 27 wird nach Abs 1a eingefügt:

„(1b) Abweichend von Abs 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werk-tage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann der Verbrauch eines vorhandenen Zeitguthabens gemäß § 22 L-VBG iVm § 12a Abs 4 L-BG angeordnet werden. Ist ein solches Zeitguthaben vorhanden, hat sich die Anordnung zum Verbrauch zuerst darauf zu beziehen, wobei zehn Stunden als Restguthaben zu verbleiben haben. Erst danach kann der Verbrauch von nicht verfallenen Erholungsurlauben aus vorangegangenen Kalenderjahren angeordnet werden. Die Anordnung zum Verbrauch von nicht verfallenen Erholungsurlauben und vorhandenen Zeitguthaben darf insgesamt vier Wochen nicht übersteigen.“

2. Im § 87 wird angefügt:

„(13) § 27 Abs 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 tritt mit 6. April 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 68/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Abs 9 kann für die Dauer von Personalmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, eine befristete Zuordnungsänderung erst ab dem sechsten Monat erfolgen.“

2. Im § 11 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs 1 Z 1 gebührt für die Dauer von Personalmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, eine Verwendungsabgeltung erst ab dem 90. Tag.“

3. Im § 48 wird angefügt:

„(6) Die §§ 9 Abs 10 und 11 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 15. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel IV

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 6/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 78 wird nach Abs 1a eingefügt:

„(1b) Abweichend von Abs 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann der Verbrauch eines vorhandenen Zeitguthabens gemäß § 63 Abs 4 angeordnet werden. Ist ein solches Zeitguthaben vorhanden, hat sich die Anordnung zum Verbrauch zuerst darauf zu beziehen, wobei zehn Stunden als Restguthaben zu verbleiben haben. Erst danach kann der Verbrauch von nicht verfallenen Erholungsurlauben aus vorangegangenen Kalenderjahren angeordnet werden. Die Anordnung zum Verbrauch von nicht verfallenen Erholungsurlauben und vorhandenen Zeitguthaben darf insgesamt vier Wochen nicht übersteigen.“

2. Im § 150 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Infolge von Personalmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, können Änderungen von bestehenden, im Abs 4 genannten Zulagen sowie von pauschalierten Nebengebühren erst ab dem 90. Tag eintreten.“

3. Im § 155 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs 1 gebührt für die Dauer von Personalmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, eine Verwendungsabgeltung erst ab dem 90. Tag.“

4. Im § 221 wird angefügt:

„(18) § 78 Abs 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 tritt mit 6. April 2020 in Kraft. Die §§ 150 Abs 2a und 155 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 15. März 2020 in Kraft. Die §§ 78 Abs 1b, 150 Abs 2a und 155 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel V

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs 3 wird nach der Z 3b eingefügt:

„3c. Die §§ 29 Abs 4a, 30 Abs 5a und 42 Abs 1b des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 finden auch auf Gemeindebeamte Anwendung.“

2. Im § 84 wird angefügt:

„(7) § 9 Abs 3 Z 3c in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 tritt mit 6. April 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel VI

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 wird nach Abs 4 eingefügt:

„(4a) Zur Verfolgung öffentlicher Interessen kann der Verbrauch eines vorhandenen Zeitguthabens gemäß Abs 4 bis auf ein Restguthaben von zehn Stunden durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.“

2. Im § 30 wird nach Abs 5 eingefügt:

„(5a) Zur Verfolgung öffentlicher Interessen kann der Verbrauch eines vorhandenen Zeitguthabens gemäß Abs 3 oder 4 durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist.“

3. Im § 42 wird nach Abs 1a eingefügt:

„(1b) Abweichend von Abs 1 kann zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal vier Wochen der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung angeordnet werden, sofern die oder der Vertragsbedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Vertragsbediensteten, die über Wunsch des Dienstgebers zwischen dem 16. März 2020 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 130 Abs 15 bereits Erholungsurlaub oder Zeitausgleich gemäß § 29 Abs 4 oder § 30 Abs 3 oder 4 konsumiert haben, sind diese Zeiten hierfür anzurechnen. Einschließlich dieser anrechenbaren Zeiten darf die Anordnung zum Verbrauch von nicht verfallenen Erholungsurlauben und vorhandenen Zeitguthaben gemäß § 29 Abs 4 oder § 30 Abs 3 oder 4 insgesamt vier Wochen nicht übersteigen.“

4. Im § 130 wird angefügt:

„(15) Die §§ 29 Abs 4a, 30 Abs 5a und 42 Abs 1b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 treten mit 6. April 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel VII

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl Nr 58/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 14 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 14a Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19“

2. Nach § 14 wird eingefügt:

„Bestimmungen in Zusammenhang mit COVID-19

§ 14a

(1) Die Tätigkeitsdauer von Organen der gesetzlichen Interessenvertretung nach diesem Gesetz, die im Zeitraum von 16. März 2020 bis 31. Mai 2020 endet, verlängert sich bis zur Konstituierung eines entsprechenden Organs der Interessenvertretung, das nach dem 31. Mai 2020 unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen gewählt worden ist.

(2) Der Fortlauf einer am 16. März 2020 laufenden oder nach diesem Tag zu laufen beginnenden Frist im Zusammenhang mit Wahlen von Organen der gesetzlichen Interessenvertretung wird bis 31. Mai 2020 gehemmt.“

3. Im § 41 wird angefügt:

„(4) § 14a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2020 tritt mit 6. April 2020 in Kraft. Dauert die COVID-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus an, so hat die Landesregierung durch Verordnung den im § 14a Abs 1 und 2 festgesetzten Endtermin 31. Mai 2020 zu verschieben, nicht jedoch über den 31. Dezember 2020 hinaus.“

Erläuterungen

Zu Artikel I, II und III (Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und Landesbediensteten-Gehaltsgesetz):

Wichtige Teile des Landesdienstes sind während der COVID-19-Krise unermüdlich im Einsatz für die Bevölkerung, um die Gesundheit und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die drohenden Gefahren etwa für den Wirtschaftsstandort und den Arbeitsmarkt möglichst gering zu halten.

In einer ersten Phase der betriebsorganisatorischen Krisenbewältigung in der Salzburger Landesverwaltung ging es vorrangig darum, in strukturierter und geordneter Form den Personaleinsatz vom Regelbetrieb auf den Krisen- und Notfallbetrieb unter größtmöglichem Schutz der Bediensteten vor Ansteckung umzustellen. Jene Landesbediensteten, die nicht zum Kreis des unverzichtbaren Schlüsselpersonals zählen und für die die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes auf Grund der Dienstverwendung nicht zweckmäßig ist, sowie jene Landesbediensteten, die zu gesundheitlichen Risikogruppen zählen oder keine Möglichkeit zur Kinderbetreuung haben, wurden zur Verhinderung einer Ausbreitung von COVID-19 innerhalb der Landesverwaltung vorübergehend dienstfreigestellt.

Nun soll eine Phase der schrittweisen Konsolidierung in der Krisenbewältigung mit anschließender Folgenbeseitigung beginnen. Bei Beibehaltung von Dienstfreistellungen ist nicht zu erwarten, dass bestehende Freizeitansprüche (Urlaube aus den Vorjahren und Zeitguthaben) abgebaut werden. Auch verfügt der öffentliche Dienstgeber nicht über jene Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen andere Arbeitgeber im Rahmen der Privatautonomie nachdrücklich auf einen Verbrauch von Freizeitansprüchen aus früheren Kalenderjahren hinwirken können. Um hier einen Ausgleich zu erreichen, soll der Verbrauch dieser Alturlaube und Zeitguthaben nicht nur gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgen, sondern auch dienstgeberseitig angeordnet werden können. Dies verfolgt den Zweck, dass nach der Krise wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Verbrauchs von Alturlaube und Zeitguthaben hat wie alle Entscheidungen der Dienstbehörden und Personalstellen sachlichen Gesichtspunkten zu folgen: Das sind insbesondere zwingende dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung.

Personalmaßnahmen, wie beispielsweise Dienstzuteilungen oder vorübergehende Verwendungsänderungen, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 getroffen werden, sollen erst ab einer Dauer von 90 Tagen Auswirkungen auf bestehende Zulagen, welche im Hinblick auf die Besonderheit der Dienstverrichtungen im Landesdienst im Allgemeinen oder bestimmte Dienstverrichtungen im Besonderen gewährt werden, sowie auf pauschalierte Nebengebühren haben und auch keine diesbezüglich neuen Ansprüche begründen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich für Bedienstete, die krisenbedingt sehr flexibel eingesetzt werden müssen, an der grundlegenden besoldungsrechtlichen Situation, die durch ihren angestammten Arbeitsplatz bestimmt ist, nichts ändert. Ebenso soll eine Verwendungsabgeltung, die auf einer Personalmaßnahme beruht, die zur Verhinderung der Verbreitung sowie zur Beseitigung der Folgen von COVID-19 gesetzt wurde, erst ab einer Dauer von 90 Tagen gebühren.

Zu Artikel IV (Magistrats-Bedienstetengesetz):

Die Bestimmungen im Magistrats-Bedienstetengesetz sind analog zu jenen im Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und Landesbediensteten-Gehaltsgesetz gestaltet. Siehe deshalb die Erläuterungen zu Artikel I bis III.

Zu Artikel V, VI und VII (Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und Gemeinde-Personalvertretungsgesetz):

Wie auch Landesbedienstete und Magistratsbedienstete sorgen derzeit viele Gemeindebedienstete mit ihrem Arbeits-einsatz vorbildlich dafür, dass während der COVID-19-Krise die Aufrechterhaltung der jetzt dringend benötigten Infrastruktur bzw von wichtigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung gewährleistet wird. Von jenen Bediensteten, die auf Grund der krisenbedingt erfolgten Reduktion bzw Schließung von Dienststellen bestimmte Aufgaben von zuhause aus und unterhalb des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes erledigen oder die gegen Fortzahlung der Bezüge bis auf Weiteres zur Gänze dienstfreigestellt wurden, darf bei außergewöhnlichen Verhältnissen bzw Krisenzeiten erwartet werden, dass bestehende Urlaubsguthaben aus den Vorjahren sowie auch größere Zeitguthaben abgebaut werden.

Um den Abbau von Urlaubsguthaben zu effektuieren, soll der Verbrauch von Urlauben aus den Vorjahren nicht nur gemäß dem derzeit geltenden Urlaubsregime des § 42 Abs 1 Gem-VGB erfolgen, sondern in Krisen- bzw Ausnahmesituationen gemäß dem vorgeschlagenen § 42 Abs 1b auch eine einseitige Beurlaubung durch den Dienstgeber zum Verbrauch solcher Alturlaubsansprüche ermöglicht werden. Jene Bediensteten, die seit dem 16. März 2020 über Wunsch des Dienstgebers bereits Urlaub konsumiert oder Zeitguthaben abgebaut haben, sollen dabei dergestalt begünstigt werden, dass diese Zeiten bei der dienstgeberseitigen Anordnung von Urlaub anzurechnen sind.

Bei vorhandenen Zeitguthaben gemäß § 29 Abs 4 und/oder § 30 Abs 3 oder 4 Gem-VBG soll – wiederum eingeschränkt auf die gegenwärtige Krisen- bzw Ausnahmesituation – dienstgeberseitig ebenfalls ein Abbau angeordnet werden können. Auch im Bereich der Gemeinden kann nur auf vorhandene Guthaben zugegriffen werden, eine Anordnung, die zu Minus-Zeiten führen würde, ist nicht möglich.

Im neuen § 42 Abs 1b wird hinsichtlich des angeordneten Verbrauchs von Urlaub und Zeitguthaben eine Obergrenze von insgesamt vier Wochen eingezogen.

Mit der vorstehenden Maßnahme soll vor allem gewährleistet werden, dass nach der Beendigung von krisenhaften Ausnahmeverhältnissen wieder möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

Für Beamtinnen und Beamte gemäß des Gemeindebeamtengesetzes 1968 gelten die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 kraft Verweis.

Im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz wird für jene Fälle Vorsorge getroffen, in denen die Tätigkeitsdauer von Organen der gesetzlichen Interessenvertretung in der jetzigen Krisensituation auslaufen würde.